

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen des Bauamtes der Stadt Mainz vom 24.04.2008

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 20.02.2008 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2008, S. 1) i.V.m. § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl., S. 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.7.2003, (GVBl. S. 212), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen und Dienstleistungen des städtischen Bauamtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

§ 2

Gebührenpflicht und Auslagenersatz

- (1) Für die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistungen des Bauamtes der Stadt Mainz werden die dort festgelegten Gebühren erhoben.
- (2) Soweit nicht Abs. 1 Anwendung findet, werden für Leistungen, die in der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderen Gebührenverzeichnis) vom 04. Dezember 2007 (GVBl 2007, S. 304) aufgeführt sind, die dort in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Gebühren und Auslagen erhoben. Sofern für Landesbehörden als Antragsteller nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis der Vermessungs- und Katasterbehörden eigene Gebührensätze ausgewiesen sind, sind diese nicht anzuwenden.

§ 3

Anwendung von Landesrecht

Der § 1, Abs. 2 und die §§ 2 - 5 der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden vom 04. Dezember 2007 (GVBl 2007, S. 304) sind sinngemäß in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden, wobei über die Gebührenbefreiung und -ermäßigung (§§ 4 und 5 Abs. 1) allein die Stadtverwaltung entscheidet.

§ 4

Aufhebung bisheriger Regelungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen des städtischen Vermessungsamtes vom 30.09.2003 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 24.04.2008

Stadtverwaltung

gez. Jens Beutel

Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und Dienstleistungen des Bauamtes

Gebührenverzeichnis für das Bauamt der Stadt Mainz

Nr.	Bezeichnung der Leistungen	Entgelt
1.	Auszüge aus Zahlenwerk und Schriftnachweisen der Vermessungsabteilung des Bauamtes der Stadt Mainz, soweit diese nicht Bestandteil des Liegenschaftskatasters sind	entsprechend dem Besonderen Gebührenverzeichnis der Vermessungs- und Katasterbehörden ¹ (analoge Anwendung)
2.	2. Analoge Auszüge und Vervielfältigungen aus den städtischen Kartenwerken,	entsprechend dem Besonderen Gebührenverzeichnis der Vermessungs- und Katasterbehörden ¹ (analoge Anwendung), zzgl. einem Zuschlag von 20 % bis 100 % je nach Umfang des Karteninhalts
3.	Digitale Auszüge aus der Stadtgrundkarte	
	3.1 im Siedlungsbereich, je 1/10 km ²	100,- bis 150,- €, Mindestgebühr 200,- €
	3.2 im Außenbereich je 1/10 km ²	20,- €, Mindestgebühr 100,- €
	4. Bescheinigungen aller Art, sofern nicht im GebVKat geregelt	nach dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis der Stadt Mainz

¹ Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 04. Dezember 2007 (GVBl 2007, S. 304) in der jeweils geltenden Fassung